



**Satzung  
über das Eignungsverfahren  
für den Studiengang  
Internationaler Master Deutsch als Fremdsprache  
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

**Vom 28. Juni 2010**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

## Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck des Eignungsverfahrens
- § 2 Bewerbung zum Eignungsverfahren
- § 3 Auswahlkommission
- § 4 Zulassung zum Eignungsverfahren; Vorauswahl
- § 5 Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens in der zweiten Stufe
- § 6 Nachteilsausgleich
- § 7 Niederschrift
- § 8 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 9 Wiederholung
- § 10 Inkrafttreten

## § 1

### Zweck des Eignungsverfahrens

<sup>1</sup>Für die Aufnahme in den Studiengang Internationaler Master Deutsch als Fremdsprache, der ausschließlich für Staatsangehörige aus indischen, südostasiatischen, lateinamerikanischen oder in der Region Subsahara-Afrika gelegenen Ländern angeboten wird und mit der Gewährung eines Stipendiums des Deutschen Akademischen Austauschdienstes (DAAD) verbunden ist, wird neben einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einem gleichwertigen Abschluss aus dem Inland oder Ausland der Fachrichtungen Philologie, Philosophie, Linguistik oder aus kulturwissenschaftlichen Disziplinen die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungsverfahren nach Maßgabe dieser Satzung vorausgesetzt. <sup>2</sup>Der Zweck dieses Verfahrens besteht in der Feststellung, ob neben den mit dem Erwerb des ersten Abschlusses nachgewiesenen Kenntnissen die Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen im Studiengang Internationaler Master Deutsch als Fremdsprache vorhanden ist. <sup>3</sup>Diese Anforderungen beinhalten die Fähigkeit zu logisch-argumentativem Denken, eine ausgeprägte und differenzierte Ausdrucksfähigkeit sowie kommunikative Reife, die in der Auseinandersetzung mit Verstehens- und Verständigungsprozessen aus der Fremdperspektive diskursive Lösungen für die dabei auftretenden Herausforderungen finden kann. <sup>4</sup>Zu den Anforderungen gehören darüber hinaus einschlägige Vorkenntnisse aus einem Erststudium, insbesondere die Fähigkeit zum angemessenen Umgang mit literarischen Texten, sprachlichen Strukturen und landeskundlichen Inhalten sowie Vertrautheit mit der xenologischen Perspektive auf die deutsche Sprache, Literatur und Kultur.

## § 2

### Bewerbung zum Eignungsverfahren

(1) <sup>1</sup>Der Antrag auf Bewerbung zum Eignungsverfahren ist für das jeweils folgende Wintersemester bis zum 15. Juli beim Department für Germanistik, Komparatistik, Nordistik und Deutsch als Fremdsprache einzureichen (Ausschlussfrist).

(2) Dem Antrag sind, soweit vorhanden, folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf;
2. eine Kopie des Abschlusszeugnisses aus dem Erststudium nach § 1 Satz 1 oder – falls das Abschlusszeugnis noch nicht ausgestellt wurde – ein Transcript of Records mit dem Leistungsstand von 150 ECTS, aus dem eine Durchschnittsnote hervorgeht, die sich aus den Noten aller im Erststudium bis zum Zeitpunkt der Bewerbung erbrachten Prüfungsleistungen zusammensetzt, jeweils mit deutscher Übersetzung;
3. ein Nachweis über einen erfolgreich absolvierten deutschen Sprachtest durch den TestDaF mit der Niveaustufe 4 in zwei Teilfertigkeiten und der Niveaustufe 5 in zwei weiteren Teilfertigkeiten oder durch einen anderen Test mit einer gleichwertigen Niveaustufe im Sinn des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERS)
4. zwei aktuelle Empfehlungsschreiben auf Deutsch oder Englisch, davon mindestens eines von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer;

5. ein ungefähr 2.500 Zeichen umfassendes Motivationsschreiben in deutscher Sprache, in dem die Gründe für die Bewerbung zum Studium im Studiengang Internationaler Master Deutsch als Fremdsprache und die angestrebte berufliche Perspektive nach dem Studium dargelegt werden;
6. ein Nachweis qualifizierter berufspraktischer Erfahrungen.

### § 3 Auswahlkommission

<sup>1</sup>Das Eignungsverfahren wird von einer vom Fakultätsrat der Fakultät für Sprach- und Literaturwissenschaften bestellten Auswahlkommission vorgenommen, die sich aus drei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern im Sinn von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG) mit Lehrbefugnis in dem Fachgebiet Deutsch als Fremdsprache sowie einer Vertreterin oder einem Vertreter des DAAD zusammensetzt. <sup>2</sup>Die Mitglieder der Auswahlkommission bestellen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. <sup>3</sup>Die Frauenbeauftragte der Fakultät für Sprach- und Literaturwissenschaften wirkt beratend in der Auswahlkommission mit. <sup>4</sup>Die Amtszeit der Mitglieder sowie der oder des Vorsitzenden der Auswahlkommission beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig.

### § 4 Zulassung zum Eignungsverfahren; Vorauswahl

(1) Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 2 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.

(2) <sup>1</sup>Zwei Mitglieder der Auswahlkommission bewerten die eingereichten Unterlagen gemäß § 2 Abs. 2 der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber nach deren Eignung für den Studiengang anhand folgender Notenskala:

Note 1 = überdurchschnittlich;

Note 2 = durchschnittlich;

Note 3 = unterdurchschnittlich.

<sup>2</sup>Die Gesamtnote einer Bewerberin oder eines Bewerbers ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen. <sup>3</sup>Zum Auswahlgespräch gemäß § 5 werden nur Bewerberinnen und Bewerber eingeladen, deren Unterlagen mindestens mit der Gesamtnote 2,0 bewertet wurden; anderenfalls kann keine Eignung festgestellt werden.

(3) Ergebnisse nach Abs. 2 Satz 3 werden durch schriftliche Bescheide mitgeteilt, die den Maßgaben des § 8 Abs. 2 entsprechen müssen.

## § 5

### Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens in der zweiten Stufe

(1) <sup>1</sup>Die nach § 4 Abs. 2 Satz 3 eingeladenen Bewerberinnen und Bewerber nehmen an einem strukturierten Auswahlgespräch unter prüfungsadäquaten Bedingungen teil. <sup>2</sup>Dabei wird das Gesprächsverhalten insbesondere im Hinblick auf die Ausdrucksweise, auf das Herangehen an die Erörterung von Problemen und auf die Schlüssigkeit der Argumentation hin bewertet.

(2) <sup>1</sup>Das Auswahlgespräch wird in deutscher Sprache durchgeführt. <sup>2</sup>Die genauen Termine sowie der Ort des Auswahlgesprächs werden mindestens drei Wochen vorher durch schriftliche Einladung bekannt gegeben.

(3) <sup>1</sup>Das Auswahlgespräch dauert pro Person etwa 30 Minuten. <sup>2</sup>Bei jedem Auswahlgespräch müssen mindestens zwei Mitglieder der Auswahlkommission beteiligt sein, eines davon aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern. <sup>3</sup>Die Auswahlkommission kann Gruppengespräche mit bis zu vier Bewerberinnen und Bewerbern gleichzeitig zulassen. <sup>4</sup>Die Antworten der einzelnen Personen müssen erkennbar bleiben und gesondert bewertet werden.

(4) <sup>1</sup>Die erbrachten Leistungen werden von zwei Mitgliedern der Auswahlkommission bewertet. <sup>2</sup>Die Eignung für den Studiengang Internationaler Master Deutsch als Fremdsprache ist festgestellt, wenn beide Bewertungen übereinstimmend auf „geeignet“ lauten; anderenfalls ist auf „nicht geeignet“ zu erkennen. <sup>3</sup>Wegen der Stipendiengewährung darf keine Aufnahme von Bewerberinnen oder Bewerbern gegen den Willen der Vertreterin oder des Vertreters des DAAD erfolgen.

(5) <sup>1</sup>Wer zum festgesetzten Termin nach Abs. 2 Satz 2 nicht erscheint, gilt als nicht geeignet. <sup>2</sup>Gründe, die das nicht selbst zu vertretende Versäumnis rechtfertigen sollen, müssen bis zu Beginn des festgesetzten Termins bei der oder dem Vorsitzenden der Auswahlkommission schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden; wird der Grund anerkannt, erfolgt die Einladung zu einem Ersatztermin. <sup>3</sup>Abs. 1 bis 4 gelten entsprechend. <sup>4</sup>Wenn durch geeignete Unterlagen unverzüglich nachgewiesen wird, dass das Versäumnis des festgesetzten Termins oder des Ersatztermins nicht selbst zu vertreten ist, erfolgt auf Antrag im nächsten Termin unter Anrechnung der Ergebnisse der Vorauswahl eine Einladung zum Eignungsverfahren in der zweiten Stufe.

(6) <sup>1</sup>Wenn die persönliche Anwesenheit beim Test nicht zumutbar ist, kann die Möglichkeit eines Auswahlgesprächs über Internettelefonie eingeräumt werden. <sup>2</sup>Die Bewerberinnen oder Bewerber müssen sich in diesem Fall bei einer Außenstelle, einem Informationszentrum oder einem Lektor des DAAD oder einer deutschen Botschaft, einem Goethe-Institut, einem TestDaF-Zentrum oder einer ähnlichen Einrichtung einfinden; der Termin wird in Absprache mit der Einrichtung im Ausland mindestens zwei Wochen zuvor durch schriftliche Einladung bekannt gegeben. <sup>3</sup>Abs. 1 bis 5 gelten entsprechend.

(7) <sup>1</sup>Versuchen Bewerberinnen oder Bewerber, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benützung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gelten sie als nicht geeignet. <sup>2</sup>Bewerberinnen oder Bewerber, die den ord-

nungsgemäßen Verlauf des Eignungsverfahrens stören, können von der Fortsetzung der Verfahrens ausgeschlossen werden und gelten ebenfalls als nicht geeignet.

## § 6 Nachteilsausgleich

(1) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerbern mit Behinderung soll auf Antrag durch die Auswahlkommission nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung einer Verlängerung der Prüfungsdauer bis zu einem Viertel der normalen Prüfungsdauer gewährt werden. <sup>2</sup>In Fällen besonders weitgehender Prüfungsbehinderung kann auf Antrag die Prüfungsdauer bis zur Hälfte der normalen Prüfungsdauer verlängert werden. <sup>3</sup>Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer kann ein anderer angemessener Ausgleich gewährt werden.

(2) <sup>1</sup>Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens mit dem Antrag auf Bewerbung zum Eignungsverfahren zu stellen. <sup>2</sup>Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. <sup>3</sup>Die Auswahlkommission kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt.

## § 7 Niederschrift

Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Dauer, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, die Schwerpunkte der Themen sowie die Beurteilungen der Mitglieder der Auswahlkommission einschließlich ihrer wesentlichen Entscheidungsgrundlagen ersichtlich sein müssen.

## § 8 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

(1) Das von der Auswahlkommission festgestellte Ergebnis des Eignungsverfahrens für den Studiengang Internationaler Master Deutsch als Fremdsprache wird durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

(2) <sup>1</sup>Ein positiver Bescheid ist bei der Immatrikulation neben den sonstigen geforderten Unterlagen, insbesondere neben dem Abschlusszeugnis aus dem Erststudium, im Original und in Kopie vorzulegen. <sup>2</sup>In den positiven Bescheid ist ein klarstellender Vermerk aufzunehmen, dass mit ihm das Ergebnis des Eignungsverfahrens mitgeteilt wird und die Immatrikulation für den Studiengang Internationaler Master Deutsch als Fremdsprache unter dem Vorbehalt, dass die Qualifikation durch das Abschlusszeugnis aus dem Erststudium nachgewiesen wird und dass keine Immatrikulationshindernisse vorliegen, erfolgt. <sup>3</sup>Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen.

## § 9 Wiederholung

<sup>1</sup>Ein erfolgloses Eignungsverfahren kann einmal wiederholt werden, jedoch nicht früher als zum nächsten Immatrikulationstermin. <sup>2</sup>Ein positives Ergebnis einer Vor-

auswahl ist nicht anrechenbar; § 5 Abs. 4 Satz 4 bleibt unberührt. <sup>3</sup>Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

## § 10 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals zum Wintersemester 2010/2011.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 24. Juni 2010 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 28. Juni 2010.

München, den 28. Juni 2010

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber  
Präsident

Die Satzung wurde am 29. Juni 2010 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 29. Juni 2010 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 29. Juni 2010.